

TrIQ-Satzung

§1

Name, Sitz

Der Verein TransInterQueer e.V. (TrIQ) hat seinen Sitz in Berlin und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§2

Vereinszweck

Zweck des TransInterQueer e.V. ist es, zur Förderung der Wohlfahrtspflege,

- (1) dazu beizutragen, dass sich trans- und intergeschlechtliche und queer lebende Menschen sozial emanzipieren und an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können. Erreicht werden soll gesellschaftliche Akzeptanz von trans-, intergeschlechtlichen und queeren Lebensweisen. Damit soll die Vielfalt gesellschaftlichen Lebens und persönlicher Lebensentwürfe vergrößert werden;
- (2) sich für den Abbau von Pathologisierung und Exotisierung von Transgendern, Zwittern und allen anderen Menschen einzusetzen, deren Geschlecht oder Geschlechtsausdruck (*gender expression*) von der Zwei- Geschlechter-Norm abweicht, sowie der Tabuisierung von Trans- und Intergeschlechtlichkeit entgegen zu wirken;
- (3) Hilfestellung bei individuellen und sozialen Konflikten von trans- und intergeschlechtlichen sowie queer lebenden Menschen und in Not geratenen Menschen zu leisten;
- (4) den bestehenden Vorurteilen und Diskriminierungen in Bezug auf Körper, geschlechtliche Identität, Geschlechtsausdruck (*gender expression*) und sexueller Orientierung entgegenzuwirken, diese abzubauen bzw. deren soziale Folgen zu lindern;
- (5) Beratung und Information zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit und zu queeren Lebensweisen zu bieten;
- (6) sich für Bildungs-, Erziehungs- und Aufklärungsarbeit im Bereich Trans- und Intergeschlechtlichkeit und queerer Lebensweisen einzusetzen und diese selbst anzubieten;
- (7) sich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung einzusetzen die den Anliegen der emanzipatorischen Transgender- und/oder Intersexbewegungen respektieren einzusetzen. Dies können etwa Untersuchungen zu Lebensbedingungen von trans- und intergeschlechtlichen und/oder queer lebenden Menschen sein. Studien sind zeitnah zu veröffentlichen;
- (8) sich für gesundheitliche Aufklärung einzusetzen;
- (9) sich für die Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung von Transgender-, Intersex- und queeren Gruppen und Einzelpersonen einzusetzen;
- (10) und für gleiche Rechte aller Menschen einzutreten, unabhängig von deren geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, und sich für deren Chancengleichheit zu engagieren.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (11) Schaffung eines niedrigschwelligen Treffpunktes sowie der Bereitstellung von Beratungs- und Veranstaltungsräumlichkeiten an dem sich trans- und intergeschlechtliche sowie queer lebende Menschen unbelästigt und frei von Diskriminierungen aufhalten können;
- (12) Organisation öffentlicher Veranstaltungen zum Themenkreis der Trans- und Intergeschlechtlichkeit sowie queerer Lebensweisen;
- (13) Einbringen und Vertreten der Interessen von trans- und intergeschlechtlichen sowie queer lebenden Menschen in und gegenüber Medien und gesellschaftlichen Institutionen;
- (14) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung unter besonderer Berücksichtigung von Berliner und Brandenburger Organisationen sowie Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen;
- (15) Beratung und Information für trans- und intergeschlechtliche sowie queer lebende Menschen,, insbesondere beim Coming-Out und für junge Menschen; sowie für deren Eltern bzw. Angehörige in schwierigen Lebenslagen;

- (16) Eintreten für die Belange trans- und intergeschlechtlicher sowie queer lebender Menschen mit transkulturellem oder migratorischem Hintergrund;
 - (17) Unterstützung älterer trans- und intergeschlechtlicher sowie queer lebender Menschen;
 - (18) Information und Beratung für trans- und intergeschlechtliche sowie queer lebende Menschen zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten, zur Gesundheit und zu gesundheitlichen Risiken sowie zu medizinischen Fragen auch im Zusammenhang mit sogenannten geschlechtsangleichenden Operationen;
 - (19) Unterstützung und Förderung einer Praxis des *informed consent* (= die auf umfassender Aufklärung begründete Einwilligung der betreffenden Person) bei medizinischen und/oder psychologischen Maßnahmen;
 - (20) Eintreten für die Belange von Menschen, die im Bereich der Transgender-Sexarbeit tätig sind;
 - (21) Unterstützung und Begleitung von emanzipatorischen wissenschaftlichen Projekten zu Geschlechtern, geschlechtlichen Identitäten und Sexualitäten, bzw. deren sozialen Aspekten;
 - (22) Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte von trans- und intergeschlechtlichen sowie queer lebenden Menschen und
 - (23) Eintreten für die Belange von trans- und intergeschlechtlichen sowie queer lebenden Strafgefangenen und Haftentlassenen.
 - (24) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann TriQ e.V. unter anderem jedes Informationsmedium und Werbemittel einsetzen, sowie Kurse, Konferenzen, Seminare und Studientage organisieren.
- TransInterQueer e.V. ist parteipolitisch, religiös und konfessionell nicht gebunden.

§3

Finanzen und Geschäftsjahr

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen,
 - c) Erträge aus dem Verkauf vereinseigener Güter und Publikationen,
 - d) Öffentliche, private und sonstige Spenden und Zuwendungen sowie
 - e) Einnahmen aus vereinseigenen Einrichtungen
- (2) TransInterQueer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< (§§51-68) der Abgabenordnung sowie im Sinne der besonderen Förderungswürdigkeit (Anlage / zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR).
- (3) Der Zweck des TransInterQueer e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

TransInterQueer e.V. kann, um die satzungsgemäßen Zwecke (vgl. §2) zu verwirklichen, eigene Einrichtungen (z.B. Vereinscafe, Bibliothek, Archiv) schaffen, sofern diese nicht in erster Linie wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (4) TransInterQueer e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TransInterQueer e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Das Geschäftsjahr des TransInterQueer e.V. ist das Kalenderjahr.
- (9) Der_Die Schatzmeister_In führt die Kasse des Vereins in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Er_Sie ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, aus der Einnahmen und Ausgaben des Vereins hervorgehen. Er_Sie ist berechtigt, Konten im Namen von TriQ e.V. bei seriösen Geldinstituten zu führen.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des TransInterQueer e.V. gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt, sich für diese im Sinne von §2 dieser Satzung einsetzt und die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge und Leistungen den Verein unterstützen. Fördermitglieder sind im Sinne § 9 ff nicht stimmberechtigt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Für hervorragende Verdienste können Mitglieder des TransInterQueer e.V. oder andere Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie damit einverstanden sind. Die Ernennung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den TransInterQueer e.V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des TransInterQueer e.V. zahlen Beiträge, für Fördermitglieder gilt § 4 Abs.(4).
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Individuelle Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich; hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder werden in eine Mitgliederdatenbank aufgenommen. TransInterQueer e.V. verpflichtet sich, die persönlichen Daten von allen Mitgliedern vertraulich und entsprechend den Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten
 - die Einrichtungen des TransInterQueer e.V. zu nutzen und
 - an der Diskussion der Ziele und Aufgaben sowie an Vereinssitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, durch Beschluss

mit mindestens 3 Dafür-Stimmen, aus dem TransInterQueer e.V. ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(4) Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§8

Organe des Vereins

Organe des TransInterQueer e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des TransInterQueer e.V. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Mitteilung der bis dahin feststehenden Kandidat_Innen für die Vorstandswahl spätestens 15 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem TransInterQueer e.V. bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden ist.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu vereinsinternen oder finanziellen Fragen Gäste ausschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt eine_n Versammlungsleiter_In und eine_n Protokollant_In.

(7) Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung
- b) Wahl der_des Protokollführenden für die Mitgliederversammlung
- c) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- d) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer_Innen
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer_Innen
- h) Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des Mitgliedsbeitrages bezüglich der Höhe (vgl. §5 (3))

i) Änderung der Satzung und Auflösung des TransInterQueer e.V.

j) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern

k) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

l) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

m) Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des TransInterQueer e.V. bis zur nächsten Mitgliederversammlung

n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

o) Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Vereinsbelange, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

8) Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt haben oder es im Interesse des TransInterQueer e.V. erforderlich ist.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn jedes stimmberechtigte Mitglied fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Ehren- bzw. ordentliche Mitglied, das erschienen ist, hat eine Stimme.

- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.
- (11) Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.
- (12) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei Ausübung seines Wahlrechts bei der Vorstandswahl durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wenn es seit einem Jahr Mitglied ist. Zur Vertretung ist nur ein stimmberechtigtes Mitglied berechtigt. Ein Mitglied kann nur ein (1) anderes Mitglied vertreten.
- (13) Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit sowie die Auflösung (siehe §12) des TransInterQueer e.V. können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (14) Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des TransInterQueer e.V. können erst in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem_der Protokollant_In und der_dem Versammlungsleiter_In zu unterzeichnen. Insbesondere sind Ort, Zeit, Teilnehmer_Innen und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kandidieren mehr als 5 Vereinsmitglieder, ist für die Wahl in den Vorstand eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; ansonsten ist die einfache Mehrheit ausreichend. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand besteht insgesamt aus 5-7 Vereinsmitgliedern; dabei bilden drei der gewählten Vorstände den „ausführender Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB und führen die Geschäfte von TriQ e.V., stehen den Arbeitnehmer_innen und Ehrenamtlichen als Ansprechpartner_innen zur Verfügung und kümmern sich um die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die weiteren 2-4 gewählten Vorstände bilden den „erweiterten Vorstand“ und unterstützen diese Arbeit und übernehmen bei Ausfall die Tätigkeiten. Der „erweiterte Vorstand“ ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine_n Schatzmeister_In.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TransInterQueer e.V. Seine Zuständigkeiten sind insbesondere:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erarbeitung eines jährlichen Finanzplans und jährliche Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung
 - f) Erledigung alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Monat. Zu den regelmäßigen Treffen bedarf es keiner gesonderten Einladung. Jedes Vorstandsmitglied kann zu einer Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche laden. Die Ladung hat schriftlich oder per e-mail zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alles nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(7) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder oder bei der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern bei fristgerechter Einladung beschlussfähig. In begründeten Fällen kann es einen nicht-öffentlichen Vorstandssitzungsteil geben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung noch mal abgestimmt. Alle Beschlüsse müssen protokolliert werden. Insbesondere sind Ort, Zeit, Teilnehmer_Innen und die Abstimmungsergebnisse im Protokoll festzuhalten. Protokolle müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des alten Vorstands.

(9) Für alle Mitglieder des Vorstandes kann eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 11

Kassenprüfer_Innen

(1) Es werden 2 Kassenprüfer_Innen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

(2) Die Kassenprüfer_Innen dürfen weder dem Vorstand noch einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Gremium angehören und auch nicht Angestellte_r des TransInterQueer e.V. sein. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

(3) Die Kassenprüfer_Innen überprüfen das Finanzgebaren des TransInterQueer e.V.. Sie haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kassen und Bücher des TransInterQueer e.V. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens jährlich Bericht.

§ 12

Auflösung des TransInterQueer e.V.

(1) TransInterQueer e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kommt das Vermögen des Vereins der steuerbegünstigten Körperschaft ABqueer e.V. zu. Das Vermögen muss zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Bei Übertragung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2016 beschlossen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder:

Roman Aaron Klarfeld

Max Schultze